jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/11/25 6Ob203/20a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.2020

Norm

AktG §52
AktG §65
AktG §178
AktG §224
AktG §226
GmbHG §82

Rechtssatz

Bei der up-stream-Verschmelzung kann das Vermögen der übertragenden Tochtergesellschaft negativ sein, sofern die Muttergesellschaft nach der Verschmelzung die (fälligen) Verbindlichkeiten sämtlicher Gläubiger (sowohl der übertragenden als auch der übernehmenden Gesellschaft) bedienen kann und durch die Übernahme des negativen Vermögens nicht selbst insolvenzreif wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 203/20a
  Entscheidungstext OGH 25.11.2020 6 Ob 203/20a

Schlagworte

up stream upstream up-stream Verschmelzung Tochtergesellschaft negatives Vermögen real überschuldet insolvenzreif Muttergesellschaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133400

Im RIS seit

02.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at